

VERORDNUNG (EG) Nr. 718/2001 DER KOMMISSION
vom 10. April 2001
zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾ ist die Kombinierte Nomenklatur insbesondere hinsichtlich der Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse geändert worden.
- (2) Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽⁵⁾, ist entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält der Text:

„ex 0802 Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 30“

folgende Fassung:

„ex 0802 Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 20“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 264 vom 18.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.